

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

54. Jahrgang

Würzburg, 22. Oktober 2009

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 12.10.2009 Nr. 21-3320.00-2/09 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Trennfeld-Aschaffenburg Ü 11.0 131
- Bek vom 12.10.2009 Nr. 21-3320.00-6/09 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Eltingshausen-Brendlorenzen Ü 24.0 131
- Bek vom 12.10.2009 Nr. 21-3320.00-5/09 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Dürrbachau-Trennfeld Ü 19.0 132
- Bek vom 12.10.2009 Nr. 21-3320.00-4/09 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Anschluss Karlstadt Ü 15.2 132
- Bek vom 12.10.2009 Nr. 21-3320.00-3/09 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Dürrbachau-Schweinfurt Ü 12.0 132

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) 132

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime-Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 vom 01.01. bis 31.12.2008 in der Ausfertigung vom 14.07.2009, Az. 4200-51300/00-1/04 134

Nichtamtlicher Teil

Kehrbezirksausschreibung vom 14.10.2009 134
Buchbesprechungen 135

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Trennfeld-Aschaffenburg Ü 11.0

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 02.07.2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.10.2009
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAP1 3320

RAB1 2009 S. 131

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderungen an der 110-kV-Leitung Eltingshausen-Brendlorenzen Ü 24.0

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 02.07.2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.10.2009
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAP1 3320

RAB1 2009 S. 131

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderungen an der 110-kV-Leitung Dürrbachau-Trennfeld Ü 19.0**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 02.07.2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.10.2009
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2009 S. 132

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.10.2009
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2009 S. 132

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderungen an der 110-kV-Leitung Dürrbachau-Schweinfurt Ü 12.0**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 02.07.2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.10.2009
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2009 S. 132

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderungen an der 110-kV-Leitung Anschluss Karlstadt Ü 15.2**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 02.07.2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798)

Bek vom 15.10.2009 Nr. 32-4354.1-1/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.10.2009, Nr. 32-4354.1-1/08, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn.

Der Beschluss umfasst einen rund 8 km langen Streckenabschnitt. In seinem Verlauf umfasst der Planungsabschnitt unter anderem das Überführungsbauwerk der Staatsstraße St 2308 und die Anpassung der Anschlussstelle Weibersbrunn. Der Abschnitt beginnt unmittelbar am östlichen Widerlager der Kauppenbrücke. Im Bereich des Kauppenaufstiegs ist eine durchgehende Neutrassierung notwendig, die möglichst bestandsnah erfolgt. Die Abrückungen wurden nach Möglichkeit in Richtung Nordosten vorgesehen. Westlich der Anschlussstelle Weibersbrunn ergibt sich auf einer Länge von 600 m eine südöstliche Abrückung der Trasse um bis zu 70 m. Im Bereich der Anschlussstelle sowie der Rodungsinsel Weibersbrunn führt die Neutrassierung zu einer südlichen Verschiebung der Autobahntrasse um bis zu 110 m gegenüber dem Bestand. Östlich der Rodungsinsel folgt bis zum westlich der Anschlussstelle Rohrbrunn gelegenen Bauende ein

bestandsorientierter Ausbau mit asymmetrischer Verbreiterung Richtung Südwesten.

Die südwestlich der Gemeinde Weibersbrunn liegende Anschlussstelle wird angepasst. Es ist vorgesehen, die Südrampen mittels eines Überführungsbauwerkes über die Bundesautobahn A 3 mit den Nordrampen zu verschmelzen und über einen Kreisverkehr gebündelt in das nachgeordnete Straßennetz anzubinden.

Zum Schutz der Einwohner von Weibersbrunn kommen Lärmschutzwälle und als Fahrbahnbelag eine lärmindernde Deckschicht zum Einsatz.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. So wird ca. 1,5 km vor dem Ende des Planungsabschnitts eine Grünbrücke errichtet.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgesetzt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung der Gemeinden Bessenbach, Dammbach, Waldaschaff und Weibersbrunn in der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und in den Gemeinden Bessenbach, Waldaschaff und Weibersbrunn bzw. nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes im Landratsamt Aschaffenburg in der Zeit vom 05.11.2009 bis einschließlich 18.11.2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 15.10.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2009 S. 132

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 vom 01.01. bis 31.12.2008 in der Ausfertigung vom 14.07.2009, Az. 4200-51300/00-1/04

I.

Mit Schreiben vom 16.09.2009 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 01.10.2009
Regierung von Unterfranken
Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirks Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 52, von jedem eingesehen werden.

Würzburg, 16.09.2009

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABl 2009 S. 134

Nichtamtlicher Teil

Kehrbezirksausschreibung vom 14.10.2009

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister

für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 6 (Üchtelhausen) zum 01.01.2010 (Bestellungstermin) aus.

Der in den Landkreisen Bad Kissingen und Schweinfurt gelegene Kehrbezirk setzt sich wie folgt zusammen:

Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn), Altenmünster und Ballingshausen (Markt Stadtlauringen), Ebertshausen, Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen, Ottenhausen, Thomashof, Weipoltshausen, Zell (Gemeinde Üchtelhausen), Volkershausen (Markt Maßbach), Alte Rathausstr., Dr.-Werner-Str., Eichhornstr., Hannbusch, Hauptstr., Heglerstr., Lehmgraben, Rottershäuser Str., Seewiese und Rottershausen, (Gemeinde Oerlenbach), Am Hock, Am Rück, Am Stück, An der Leite, Bergstr., Bonifatiusstr., Brunnenstr., Ebenhäuser Weg, Jahnstr., Kolpingstr., Ludwig-Erhard-Str., Ringstr., Von-Münster-Str., Wiesenstr., Zita-Zehner-Str. (Gemeinde Rannungen)

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 SchfG bzw. in § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

12. November 2009

bei der

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)
Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung

der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fortbildungen und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen); im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen einschließlich beglaubigter Übersetzungen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen,
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevoll-

mächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Bei gleichzeitiger Bewerbung für mehrere ausgeschriebene Kehrbezirke genügt es, die Nachweise der Zusatzqualifikationen und die unter Nr. 2 – 10 genannten Unterlagen einfach einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Diese Ausschreibung wird im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 22.10.2009 veröffentlicht.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren steht Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 ein Ansprechpartner zur Verfügung.

BUCHBESPRECHUNGEN

Stengel

Kommunale Kostentabelle

31. Ergänzungslieferung

Stand: 01. August 2009

Preis: 57,42 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 31. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 01.08.2009. Die Erläuterungen zum Kostengesetz wurden mit Art. 15 und 16 fortgeführt. Änderungen haben sich auch im JVEG ergeben und unter der neuen Nr.13.01 wurde die ZuSEVO aufgenommen, die zwar noch zur Rechtslage nach dem ZSEG ergangen ist, aber auch für die

Anwendung des JVEG herangezogen werden kann.

Die Ausführungen zum Stichwort „Zweitschriften“ wurde aktualisiert. Bestandteil der 31. Lieferung ist die neueste Ausgabe der dem Werk zugehörigen CD-ROM.

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i.R.

Neueste Ausgabe: 68. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. August 2009

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Schwerpunkte dieser Lieferung sind neben den Ergänzungen zu Art. 9 Abs. 2 BayAbwAG (Erl. 2 zu Kennzahl 21.09), Art. 16 Abs. 1 BayAbwAG (Erl. 1.2 und 1.3 zu Kennzahl 21.16) und Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayAbwAG (Erl. 2.1 zu Kennzahl 21.19) insbesondere die RZWas 2005 vom 7. Januar 2009 (abgedruckt unter Kennzahl 22.80), der Beschluss des VGH vom 27.01.2009 zur Personenidentität von Investor und Abgabeschuldner (siehe Erl. 3.1 zu Kennzahl 20.10 und Erl. 2 zu Kennzahl 21.09) sowie die Berichtigung der EÜV (Kennzahl 31.20).

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge, Satzungsmuster und Fallbeispiele

50. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Juli 2009

Preis: 41,72 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 50. Ergänzungslieferung werden die Ausführungen der bis zum Juli 2009 ergangenen Rechtsprechung angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde wiederum aktualisiert.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

131. Ergänzungslieferung

Stand: 01. September 2009

Preis: 51,36 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 131. Ergänzungslieferung berücksichtigt das Finanzausgleichsgesetz 2009, die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Zuweisungen nach Art. 10a FAG zu den Kosten der Schülerbeförderung sowie seine Bekanntmachung zu den aktuellen Kostenrichtwerten in der Anlage 1 der FA-ZR 2006, die Neubekanntmachungen der RZ-Was und der Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen.

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

63. Aktualisierung

Stand: Juli 2009

Preis: 86,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit dieser Aktualisierung sind u.a. folgende Änderungsgesetze berücksichtigt:

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02. März 2009 (BGBl I S. 416)

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Eltern-

zeitgesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl I S. 61)

Ecker/Schwenk

Abgabenrecht in Bayern

Kommentar

50. Aktualisierung

Stand: 01. August 2009

Preis: 43,46 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 50. Ergänzungslieferung berücksichtigt gesetzliche Änderungen der Abgabenordnung, des Gewerbesteuergesetzes, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, des Umsatzsteuergesetzes, des Einkommenssteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes.

Neu aufgenommen sind in Kennzahl 29.02 das aktuelle Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS), in Kennzahl 50.04 das Einführungsschreiben des BMF zu § 4 Nr. 6 UStG, in Kennzahl 50.12 die umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Hausanschlüssen und in Kennzahl 60.35 das aktuelle BMF-Schreiben zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG.

Bernd Röger

Finanzielle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen

156 Seiten, Paperback

Preis: 9,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7397-0

Walhalla Fachverlag

Mit seinem neuen Fachratgeber „Finanzielle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ aus dem Walhalla Fachverlag schließt Bernd Röger eine wichtige Informationslücke. In einer für Laien verständliche Sprache und gespickt mit praktischen Handlungsempfehlungen bietet der Autor fachkundige Orientierung im Antrags- und Adressdschungel. Sein Buch beantwortet häufig gestellte Fragen rund um die finanzielle Seite einer Behinderung:

- Kindergarten, Schule, Studium: Welche Schulformen, welche finanziellen Hilfen gibt es?
- Welche Nachteilsausgleiche kommen infrage?
- Welche Steuererleichterungen werden Eltern eingeräumt?
- Wo muss ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, wann wird er gebraucht?
- Was bedeuten die einzelnen Merkzeichen aus dem Ausweis?
- Welche Rechte haben schwerbehinderte Jugendliche?
- Wann ist ein jugendlicher Arbeitnehmer erwerbsunfähig?
- Gibt es auch Parkausweise für Kinder?

Ob Fahrtkostenübernahme durch die Krankenkasse, Pflegegeld oder Unterstützung vom Bundespräsidenten: Röger informiert

ausführlich über zahlreiche Leistungen, die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung das tägliche Leben erleichtern sollen. Besonders nützlich ist zudem die Übersicht der unterschiedlichen finanziellen Hilfen in den einzelnen Bundesländern.

Das neue Waffenrecht 2009/2010

Für Verwaltung und Vereine

Mit Jagd- und Vereinsrecht

2. Auflage

600 Seiten, Paperback

Preis: 14,95 Euro

ISBN 978-3-8029-2197-1

Walhalla Fachverlag

Die Textpassage „Das neue Waffenrecht“ aus dem Walhalla Fachverlag bietet alle entscheidenden Vorschriften in einem handlichen Band. Zusätzlich zu den waffenrechtlichen Grundlagen und dem Jagdrecht enthält die kompakte Taschenausgabe aus der Walhalla Online-Bibliothek auch die wichtigsten Vorschriften für die Vereinsarbeit sowie Definitionen grundlegender Fachbegriffe und Sachverhalte. Der enthaltene Fragenkatalog vermittelt zudem den prüfungsrelevanten Lehrstoff für die Sachkundeprüfung gemäß § 7 Waffengesetz. Die „Ausgabe 2009/2010“ beruht auf dem Rechtsstand vom 1. August 2009 und berücksichtigt die aus dem Vorfall von Winnenden resultierende Verschärfung des Waffengesetzes sowie die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien im Rahmen des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes“.

Neben der außerordentlichen Praxisnähe zeichnet die Textsammlung insbesondere ihre systematische Darstellung aus: Das jedem Gesetz vorgeschaltete Inhaltsverzeichnis, das Fundstellenverzeichnis zum Waffengesetz und der dazugehörigen Ausführungsverordnung sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis helfen beim schnellen Auffinden des einschlägigen Paragraphen.

Sachbearbeitern in der Verwaltung, Schießsport-, Schützen- und Jagdvereinen sowie Betriebssportgruppen bei Polizei und Bundeswehr, Schützen und Waffenbesitzern dient das preisgünstige Nachschlagewerk als ideale Arbeits-, Orientierungs- und Lernhilfe.

Schieckel/Grüner/Dalichau/Becker/Tiedemann

Arbeitsförderungsgesetz

Europäisches Recht

75. Ergänzungslieferung

Stand: 1. August 2009

Preis: 127,00 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden Änderungen der

- Verordnung zur Errichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (abgedruckt unter Nr. EG 170);

berücksichtigt. Diese Änderungen kommen ab dem 1.5.2009 gestellte Anträge zur Anwendung. Es wird empfohlen, die bis-

herige Fassung der Verordnung bis zum Abschluss der Bearbeitung etwaiger bereits vorher gestellter Anträge aufzubewahren.

Daneben wird mit der Berücksichtigung weiterer Änderungen folgender Vorschriften fortgefahren:

- Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (abgedruckt unter Nr. EG 81);
- Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (abgedruckt unter Nr. EG 152);
- Entscheidung zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (abgedruckt unter Nr. EG 151 (6));
- Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (abgedruckt unter Nr. EG 78);
- Beschluss zur Festlegung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013, der jährlichen Aufteilung dieser Förderung und des Mindestbetrags der Konzentration in den im Rahmen des Ziels Konvergenz förderfähigen Regionen (abgedruckt unter Nr. EG 78 (1));
- Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (abgedruckt unter Nr. EG 78 (2));
- Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (abgedruckt unter Nr. EG 730);
- Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (abgedruckt unter Nr. EG 10).

In die Sammlung werden zudem folgende wichtige Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts neu aufgenommen:

- Empfehlung des Rates vom 25. Juni 2009 für die 2009 vorzunehmende Aktualisierung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und für die Umsetzung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (09 X 531) (abgedruckt unter Nr. EG 202 (6));
- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (09 X 155 (01)) (abgedruckt unter Nr. EG 377);
- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) (09 X 155 (2)) (abgedruckt unter Nr. EG 379).

Die Nummern EG 75 (29) (04 344), EG 235 (76 L 207) und EG 406 (86 L 378) werden wegen Geltungsablauf aus der Sammlung entfernt.

Mit dieser Nachlieferung werden zudem alle Inhaltsverzeichnisse auf den neuesten Stand gebracht.

